

Richtlinien über die Ausstellung eines Familienpasses der Gemeinde Wickede (Ruhr)

Grundgesetz, Landesverfassung und Gemeindeordnung NW verpflichten Staat und Gesellschaft, die Familie zu schützen und zu fördern. Hierbei kommt den Kommunen durch ihre Verbundenheit mit dem/der BürgerIn ein besonderer Auftrag für die Gestaltung der kommunalen Familienpolitik sowie zum Abbau von Benachteiligungen für Alleinerziehende, eheähnliche Lebensgemeinschaften, Lebenspartnerschaften sowie hilfebedürftiger Menschen zu.

Der Rat der Gemeinde Wickede (Ruhr) hat in seiner Sitzung am 1.4.1991 die Einführung eines Wickeder Familienpasses beschlossen. Der Ausweis bietet die Möglichkeit, bei Einrichtungen bzw. Veranstaltungen finanzielle Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen.

Durch den Wegfall des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) mit Ablauf des Jahres 2004 ist eine Überarbeitung der Richtlinien erforderlich geworden, die durch den Gemeinderat am 26.4.2005 beschlossen wurden.

§ 1

Anspruchsberechtigter Personenkreis

- (1) Der nachstehend aufgeführte Personenkreis ist, soweit er bei der Gemeinde Wickede (Ruhr) melderechtlich erfasst ist, berechtigt, den Wickeder Familienpass in Anspruch zu nehmen:
 - 1.1. Familien, eheähnliche Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften mit 3 und mehr Kindern
 - 1.2. Alleinerziehende
 - 1.3. Familien und Einzelpersonen, die folgende Leistungen erhalten:
 - Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II
 - Zahlungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
 - Leistungen nach dem SGB XII
 - 1.4. Personen, die in einem Heim oder in einer Pflegefamilie untergebracht sind und Leistungen nach dem SGB XII oder dem KJHG erhalten.

- (2) Kinder im Sinne dieser Regelung sind Kinder nach § 32 Abs. 1-6 Einkommensteuergesetz (EStG). Hierunter fallen alle Personen, für die Kindergeld gewährt wird, sowie Wehrpflichtige, Zivildienstleistende, Personen, die ein freiwilliges soziales Jahr absolvieren und Pflegekinder, längstens jedoch bis zum vollendeten 27. Lebensjahr.

§ 2**Ausstellung des Familienpasses und Gültigkeit**

- (1) Der Familienpass wird als Pass für die gesamte Familie mit den persönlichen Daten aller Familienmitglieder ausgestellt.
Zusätzlich erhält jedes Familienmitglied einen Einzelpass, damit einmal eingeräumte Vergünstigungen unabhängig und individuell in Anspruch genommen werden können.
- (2) Bei der Antragstellung sind ab dem 18. Lebensjahr Nachweise wie Lehrvertrag, Schülerausweis, Studienbescheinigung, Dienstaussweis etc. vorzulegen.
- (3) Der Familienpass wird jeweils für 1 Jahr ausgestellt. Er behält für die gesamte Dauer seine Gültigkeit, auch wenn die Voraussetzungen für die Ausstellung im Laufe des Jahres wegfallen. Nach Ablauf der Gültigkeit des Ausweises ist die Verlängerung unter Beifügung der erforderlichen Nachweise im Bürgerbüro zu beantragen.
- (4) Der Familienpass sowie der Einzelausweis ist nur gültig in Verbindung mit dem Personal- oder Kinderausweis, Reisepass, Schüler- oder Studentenausweis, Truppen- bzw. Dienstaussweis für Zivildienstleistende.
- (5) Der Familienpass sowie der Einzelpass ist nicht übertragbar. Nicht amtliche vorgenommene Veränderungen an den Eintragungen haben die Ungültigkeit zur Folge.

§ 3**Vergünstigungen**

- (1) Der Wickeder Familienpass berechtigt zur Inanspruchnahme von Vergünstigungen bei Einrichtungen und Veranstaltungen der Gemeinde Wickede (Ruhr), des Kreises Soest, benachbarter Städte und Gemeinden, soweit diese den Ausweis anerkennen.
- (2) Auswärtige Familienpässe werden nur auf Gegenseitigkeit anerkannt.
- (3) Für FamilienpassinhaberInnen ermäßigen sich die Eintrittsentgelte für die Benutzung des Freibades in Wickede (Ruhr) um 50 v.H. .
- (4) Außerhalb dieser Richtlinien bereits bestehende als auch zukünftig gewährte Vergünstigungen einzelner Einrichtungen (Kulturelle Veranstaltungen, VHS, Musikschule) bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 4
Gebührenfreiheit

Die Ausstellung und Verlängerung des Familienpasses einschließlich der Teilausweise erfolgt gebührenfrei.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 26.4.2005 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher geltenden Richtlinien außer Kraft.